



Stadt Burg Stargard

Beschlussvorlage Stadt
Burg Stargard
00SV/17/066
öffentlich

Betreff

Kleineinleitergebührensatzung der Stadt Burg Stargard

Sachbearbeitende Dienststelle: Bau- und Ordnungsamt	Datum 05.09.2017
Sachbearbeitung: Bianca Rothe	
Verantwortlich: Herr Granzow	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	20.09.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	10.10.2017	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	18.10.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die als Anlage beigelegte Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Gebühren und der neu beschlossenen Kleineinleitersatzung der Stadt Burg Stargard erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

abflusslose Gruben neu: 9,40 €/m³ bisher: 9,11 €/m³ Änderung: + 0,29 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 19,24 €/m³ bisher: 17,46 €/m³ Änderung: + 1,78 €/m³

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Kalkulation abflusslose Gruben 2017

Kalkulation Kleinkläranlagen 2017

Lorenz
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 7. Mai 2015 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 18.10.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 02. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Gebührensätze nach Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage wie folgt neu gefasst:

- für abflusslose Gruben 9,40 EUR/m³
 - für Kleinkläranlagen 19,24 EUR/m³

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Burg Stargard, den _____

Lorenz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Abflusslose Gruben

Änderungen vorbehalten

Zeile		Berech-	2016	2017	2018
		nung	Ist	Plan	Plan
1	Menge	m³		25	27
2	Erlöse brutto	€		236	242
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	9,45	9,11
	Kosten netto:				
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		158	164
	Klärkosten	€		31	33
	sonstige Kosten				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		190	197
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		8	8
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		2	2
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		199	207
n	zzgl. USt	€		38	39
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	237	246
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	237	246
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	9,49	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./ K kosten des Jahres		=2-4	-1,09	-5
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-2	-1
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	0
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		-1	0
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-1	0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	235	245
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	9,41	9,25
13	Ergebnis Erlöse ./ K kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	1	-4
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		1	1
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	2	-3

Mengengebühr vor 2018 €/m³ brutto 9,11

Anpassung €/m³ brutto 0,29

Mengengebühr 2018 aus der Kalkulation €/m³ brutto 9,40

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Stadt Burg Stargard

Kleinkläranlagen

Vorkalkulation Stand 18.08.2017

Änderungen vorbehalten

Zeile		Berech-	2016	2017	2018
		nung	Ist	Plan	Plan
1	Menge	m ³		0,0	0,1
2	Erlöse brutto	€		0	2
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	#DIV/0!	17
	Kosten netto:				
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		0	1
	Klärkosten	€		0	1
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		0	2
b	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	0
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		0	2
n	zzgl. USt	€		0	0
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	0	2
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	0	2
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	#DIV/0!	18
6	Ergebnis Erlöse /. Kosten des Jahres		=2-4	0	0
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		0	0
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	0
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		0	0
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		0	0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	0	2
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	#DIV/0!	18
13	Ergebnis Erlöse /. Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	0	-0,09
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		0	0
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	0	0

Mengengebühr vor 2018 €/m³ brutto 17,46

Anpassung €/m³ brutto 1,78

Mengengebühr 2018 aus der Kalkulation €/m³ brutto 19,24

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.